



Filmfonds Wien | Mariahilfer Straße 76 | 1070 Wien
T +43 1 526 5088 | office@filmfonds-wien.at

Förderrichtlinien des Filmfonds Wien

C. Herstellung von Kinofilmen

Gemäß Beschluss des Kuratoriums vom 24. April 2014, zuletzt vom 26. Juni 2024

Inhalt

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Geltungsbereich | 3 |
| 2 | Fördervoraussetzungen | 3 |
| 2.1 | Kultureller und Wiener Filmbrancheneffekt | 3 |
| 2.2 | Eigenanteil | 3 |
| 2.3 | Schutzfristen und Sperrfristen | 4 |
| 2.4 | Garantien und Gewährleistungen | 4 |
| 3 | Antragstellung | 4 |
| 4 | Herstellungskosten | 5 |
| 4.1 | Projektentwicklungskosten | 5 |
| 4.2 | Kollektivvertrag | 5 |
| 4.3 | Fertigungsgemeinkosten | 5 |
| 4.4 | Weitere Kosten | 5 |
| 4.5 | Verwertungskosten | 6 |
| 5 | Gemeinschaftsproduktionen | 6 |
| 5.1 | Koproduktion | 6 |
| 5.2 | Antragsunterlagen | 6 |
| 5.3 | Garantien und Gewährleistungen | 6 |
| 6 | Entscheidung und Fristen | 7 |
| 6.1 | Entscheidungsverfahren | 7 |
| 6.2 | Fristen | 7 |
| 7 | Verwertungs- und Berichtspflicht | 7 |

1 Geltungsbereich

Zusätzlich zum Allgemeinen Teil A der Förderrichtlinien gilt Teil C für die Förderung der Herstellung von Kinofilmen. Die Vorführdauer von Kinofilmen hat bei Kinderfilmen mindestens 59 Minuten, bei allen sonstigen Filmen mindestens 70 Minuten zu betragen.

Von einer Förderung ausgeschlossen ist die ausschließliche Unterstützung einzelner Herstellungsabschnitte, wie beispielsweise die Postproduktion.

Der FILMFONDS fördert selektiv die Herstellung eines Films mit erfolgsbedingt rückzahlbaren Zuschüssen in Höhe von bis zu 700.000 Euro. Vorhandene Referenzmittel der Produktionsfirma können additiv verwendet werden.

2 Fördervoraussetzungen

2.1 Kultureller und Wiener Filmbrancheneffekt

Maßgebliche Kriterien für die Förderung von Projekten durch den FILMFONDS sind der kulturelle Effekt, der Wiener Filmbrancheneffekt, die jeweilige Bedeutung für die kulturelle Entwicklung und die filmwirtschaftliche Wertschöpfung am Standort Wien sowie die Verwertbarkeit eines Vorhabens.

Der für die Stadt Wien zu erwartende kulturelle Effekt wird von einer unabhängigen Jury nach der Qualität der eingereichten Unterlagen, insbesondere des Drehbuchs/Drehkonzepts und der Stab- und Besetzungslisten beurteilt sowie aufgrund der produktionswirtschaftlichen und produktionstechnischen Qualität des Projekts und des erwarteten Verwertungserfolgs auf der Grundlage des vorgelegten Verwertungskonzepts.

Der zu erwartende wirtschaftliche Effekt wird von der Geschäftsführung des FILMFONDS anhand des auszuweisenden Wiener Filmbrancheneffekts bewertet. Diese Bewertung dient der Jury als eine Entscheidungsgrundlage unter anderen.

Das geförderte Vorhaben hat einen Wiener Filmbrancheneffekt von mindestens 100 Prozent der vom FILMFONDS gewährten Fördermittel zu erfüllen. Bei Vorliegen der Abrechnung wird der Filmbrancheneffekt vom FILMFONDS anhand der tatsächlichen Aufwendungen festgestellt.

Der Wiener Filmbrancheneffekt wird im Merkblatt „Wiener Filmbrancheneffekt“ definiert, welches auf der Website des FILMFONDS unter www.filmfonds-wien.at („Förderung“) zu finden ist.

Besondere Berücksichtigung finden zudem folgende Vorhaben:

- Filme, die Wien als Ort der Handlung oder als wichtigen Schauplatz erkennen lassen;
- künstlerisch herausragende Projekte;
- Werkstattprojekte gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen im Kollektivvertrag für Filmschaffende;
- Filme, bei deren Realisierung Filmschaffende beschäftigt werden, die kontinuierlich in Wien tätig sind;
- Projekte, denen internationale Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen, die in Wien wirksam werden.

2.2 Eigenanteil

Die Förderwerber*innen haben einen angemessenen Eigenanteil zu tragen, der nicht vom FILMFONDS, einer Filmförderinstitution oder einer sonstigen juristischen Person öffentlichen Rechts finanziert wird.

Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten der Förderwerber*innen angemessen zu sein. Der Eigenanteil kann in Form von Eigenmitteln, von bewerteten Eigenleistungen und von Verleih- und Vertriebsgarantien sowie von Erlösen aus dem Verkauf von Rechten und Nebenrechten (Lizenzen) erbracht werden.

Die Eigenmittel sollen mindestens 2,5 Prozent betragen. Rückgestellte Eigenleistungen können zusätzlich bis höchstens 10 Prozent der Herstellungskosten mit dem marktüblichen Geldwert als Finanzierungsbaustein

eingesetzt werden.

Eigenmitteln gleichgestellt sind Fremdmittel, wenn diese den Förderwerber*innen als Darlehen überlassen werden (wie Bankkredite oder Sachleisterkredite), soweit es sich nicht um öffentliche Fördermittel handelt.

2.3 Schutzfristen und Sperrfristen

Die Einhaltung von gesetzlichen Schutz- und Sperrfristen ist, insbesondere soweit diese aufgrund der Bestimmungen anderer Förderinstitutionen für das gegenständliche Projekt gültig sind, zu gewährleisten. Die konkrete Festlegung von Schutz- und Sperrfristen hat spätestens nach der Konkretisierung des Verwertungskonzepts zu erfolgen und hat jedenfalls auf aktuelle Entwicklungen der Medienbranche Rücksicht zu nehmen und der bestmöglichen Verwertung des geförderten Vorhabens zu dienen.

Eine geringfügige und lediglich ausschnittsweise Nutzung des geförderten Films, insbesondere zu Werbe- und Promotionszwecken, gilt nicht als Sperrfristverletzung.

2.4 Garantien und Gewährleistungen

Die Förderwerber*innen gewährleisten im Fördervertrag die Fertigstellung (Fertigstellungsgarantie).

Es kann der Abschluss einer Fertigstellungsversicherung (Completion Bond) verpflichtend vorgeschrieben werden, es sei denn, alle an dem Vorhaben beteiligten Finanzierungspartner*innen vereinbaren eine andere Art der Besicherung. Die hierfür nötigen Aufwendungen werden als Herstellungskosten anerkannt.

Die Vorlage einer unwiderruflichen Bankgarantie über die Höhe der vom FILMFONDS bis zum Abschluss der Dreharbeiten zu zahlenden Mittel zugunsten des FILMFONDS durch die Förderempfänger*innen gilt in jedem Fall als ausreichende Besicherung.

Grundsätzlich ist eine öffentliche und einnahmenorientierte Verwertung zu gewährleisten. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass keine mittelbare Diskriminierung von Menschen mit Sinnesbehinderung stattfindet.

Darüber hinaus haben die Förderwerber*innen ihre Bemühungen um eine Uraufführung des vom FILMFONDS geförderten Films in Wien nachzuweisen.

3 Antragstellung

Pro Projekt kann maximal dreimal ein Antrag auf Gewährung einer Herstellungsförderung gestellt werden.

Antragsberechtigt ist die*der Hersteller*in des zu fördernden Films, wenn sie*er innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung zumindest einen in Laufzeit und Budgetvolumen vergleichbaren Film hergestellt hat. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, kann das Projekt dennoch förderfähig sein, wenn es sich um eine Gemeinschaftsproduktion mit einer*einem Ko-Partner*in handelt, welche*r diese Voraussetzungen erfüllt.

Ebenso sind Antragsteller*innen nicht antragsberechtigt, die unter dem maßgeblichen Einfluss einer*eines Fernsehveranstalter*in stehen. Ein maßgeblicher Einfluss ist gegeben, wenn ein*e einzelne*r Fernsehveranstalter*in mit mehr als 25 Prozent der Gesellschaftsanteile an dem Unternehmen beteiligt ist bzw. Stimmrechte hält oder wenn zwei oder mehrere Fernsehveranstalter*innen mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind bzw. Stimmrechte halten.

Ist die*der Förderwerber*in eine juristische Person, so hat der FILMFONDS vertraglich sicherzustellen, dass deren geschäftsführende Organe für die ordnungsgemäße Durchführung persönlich mithaften.

Im Falle erstmaliger Antragstellung von Förderwerber*innen ist ein Beratungsgespräch mit der Geschäftsführung des FILMFONDS bis spätestens 14 Tage vor Antragstellung verpflichtend.

4 Herstellungskosten

4.1 Projektentwicklungskosten

Im Rahmen der Fertigungskosten exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer werden nachgewiesene Projektentwicklungskosten für das gegenständliche Projekt als Vorkosten anerkannt.

4.2 Kollektivvertrag

Gagen und Löhne der bei der österreichischen Produktionsfirma beschäftigten Filmschaffenden dürfen in der Kalkulation nicht unter den entsprechenden kollektivvertraglichen Ansätzen angeführt werden, aber auch nicht über einer Höhe von 30 Prozent über den kollektivvertraglichen Ansätzen. Aufgrund eines begründeten Antrags können andere Höchstsätze genehmigt werden.

4.3 Fertigungsgemeinkosten

Fertigungsgemeinkosten werden mit einem kontinuierlich fallenden Prozentsatz an den Fertigungskosten bzw. am österreichischen Anteil der Fertigungskosten gemäß der Höchst- und Richtsätze des Österreichischen Filminstituts anerkannt. Zu den Fertigungsgemeinkosten zählen allgemeine, d.h. von der Herstellung des gegenständlichen Vorhabens unabhängige Aufwendungen, die nicht nachweisbar für das jeweilige Vorhaben verwendet werden, wie

- den aliquoten Betreiberanteil am Unterhalt der ständigen Betriebsräume;
- Bürobedarf;
- Post- und Kommunikationskosten;
- Personalkosten (Verwaltung);
- Versicherungen;
- Abschlussprüfungen von Rechnungsperioden;
- Zinsen und Bankspesen für allgemeine Kredite;
- allgemeine Repräsentationsspesen;
- Reisen, Besprechungen, Verhandlungen, Besichtigungen, die nicht nachweisbar für das jeweilige Vorhaben verwendet werden.

4.4 Weitere Kosten

Ein **Produzent*innen-Honorar** wird mit einem kontinuierlich fallenden Prozentsatz an den Fertigungskosten gemäß der Höchst- und Richtsätze des Österreichischen Filminstituts anerkannt.

Projektbezogene **Finanzierungskosten** werden in tatsächlich angefallener Höhe anerkannt.

Eine **Überschreitungsreserve** wird im Ausmaß von höchstens acht Prozent der Fertigungskosten anerkannt.

Sind die vom FILMFONDS anerkannten, im Endkostenstand akzeptierten Fertigungskosten höher als die vertraglich fixierten, so kann der FILMFONDS diese Erhöhung im Eigenanteil akzeptieren. Eine Erhöhung des Förderanteils nach Vertragsschließung mit dem FILMFONDS ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die*der Förderempfänger*in ist in der Lage, hierfür Referenzmittel einzusetzen. Der ausführlich begründete Antrag dazu ist spätestens bei Rohschnittabnahme zu stellen.

Enthält die Kalkulation Kostensätze für natürliche oder juristische Personen, die mit der*dem Antragsteller*in, einer*einem (Mit-)Hersteller*in, einer*einem Gesellschafter*in oder der*dem Geschäftsführer*in einer*einem als juristische Person auftretenden (Mit-)Hersteller*in identisch sind oder mit diesen in einem wirtschaftlichen Naheverhältnis stehen, so sind diese Ansätze zu den jeweils marktüblichen Preisen unter Reduzierung der Beträge

um 20 Prozent besonders kenntlich zu machen und können in den Eigenanteil rückgestellt werden.

4.5 Verwertungskosten

Kosten, die im Hinblick auf die geplante Verwertung des Films entstehen und bereits im Verlauf der Herstellung anfallen, können im Rahmen der Herstellungskosten anerkannt werden. Dies schließt jedoch eine Förderung dieser Kosten in der Verwertung aus.

Insbesondere sind dies Kosten für

- Teaser, Trailer, DVD- und Digital-Distribution Master, Serienkopien/DCP;
- begleitende Marketingmaßnahmen (einschließlich Werbematerialien, Website und Social Media);
- förderbare Vertriebsvorkosten gemäß Teil F der Förderrichtlinien;
- Zusatzbehelfe für hörgeschädigte Menschen (Untertitelung) und für sehbehinderte Menschen (Audio-Deskription).

5 Gemeinschaftsproduktionen

5.1 Koproduktion

Als Gemeinschaftsproduktion (Koproduktion) gilt eine Produktion, die sich aus finanziellen, technischen und/oder künstlerischen Beiträgen verschiedener Hersteller*innen zusammensetzt. Eine*r der Produktionspartner*innen muss gemäß Förderungsrichtlinien antragsberechtigt sein. Der künstlerische und/oder technische Beitrag der Produktionspartner*innen soll dem finanziellen Beitrag entsprechen.

Alle Produktionspartner*innen werden Miteigentümer*innen des Bild- und Ton-Original-Negativs.

Die Einnahmen aus allen Verwertungsarten werden entsprechend der finanziellen Beteiligung der Produktionspartner*innen aufgeteilt. Im Falle der Abgrenzung von Auswertungsgebieten und -bereichen sind die Marktgröße und der Marktwert des gegenständlichen Films zu berücksichtigen. Die Produktionspartner*innen regeln einvernehmlich den Weltvertrieb.

Bei internationalen Koproduktionen, insbesondere im Falle einer Minderheitsbeteiligung, wird der Abschluss eines „Collecting Agreements“ dringend empfohlen. Die dabei anfallenden Aufwendungen werden im branchenüblichen Umfang als abzugsfähige Vorkosten anerkannt.

5.2 Antragsunterlagen

Die Förderwerber*innen sind verpflichtet, den FILMFONDS über sämtliche, alle Koproduktionsverträge betreffende Nebenumstände vollständig zu informieren. Allfällige Zusatzvereinbarungen oder Vertragsänderungen sind dem FILMFONDS vorzulegen und müssen den Richtlinien des FILMFONDS entsprechen.

5.3 Garantien und Gewährleistungen

Ist die*der Förderempfänger*in minderheitliche*r Koproduzent*in, so hat der Koproduktionsvertrag eine Fertigstellungsgarantie der*des mehrheitlichen Koproduzent*in zu enthalten.

Vor Auszahlung der letzten Rate ist eine von allen Koproduzent*innen firmenmäßig gezeichnete Endabrechnung (Endkostenstand, tatsächliche Finanzierung) in elektronischer Form vorzulegen, die jedenfalls die vollständige Endabrechnung der Förderempfänger*innen enthält.

6 Entscheidung und Fristen

6.1 Entscheidungsverfahren

Eine unabhängige Jury entscheidet nach Feststellung der Förderfähigkeit durch die Geschäftsführung über die Förderwürdigkeit der Anträge unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Förderrichtlinien. Hierzu ist die Jury berechtigt, in sämtliche Unterlagen, die einen ihr vorliegenden Förderantrag betreffen, Einsicht zu nehmen.

6.2 Fristen

Soweit kein Hinderungsgrund vorliegt, legt die Geschäftsführung tatsächlich eingebrachte Anträge der Jury innerhalb einer angemessenen Frist zur Entscheidung vor. Die Entscheidung der Jury wird den Antragsteller*innen auf Anfrage mündlich und innerhalb von acht Werktagen schriftlich mitgeteilt.

Förderzusagen werden im Regelfall mit neun Monaten befristet, gerechnet vom Datum der nachweislichen schriftlichen Mitteilung an die Förderempfänger*innen. Die neunmonatige Befristung kann über begründeten Antrag der Förderempfänger*innen einmalig auf insgesamt höchstens 18 Monate erstreckt werden.

7 Verwertungs- und Berichtspflicht

Die Förderempfänger*innen sind verpflichtet, für eine angemessene Verwertung des geförderten Vorhabens Sorge zu tragen. Darüber hinaus sind die Förderempfänger*innen verpflichtet, auf Anfrage des FILMFONDS Auskunft zur Verwertung zu erteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

Die Fördermittel des FILMFONDS sind nach Maßgabe der Rückflüsse aus den Verwertungserlösen des geförderten Films jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres, in dem die betreffenden Verwertungserlöse erzielt worden sind, an den FILMFONDS zurückzuzahlen, und zwar für einen Zeitraum von 36 Monaten, gerechnet ab Erstveröffentlichung. Im Falle einer solchen Rückzahlung ist dem FILMFONDS eine schriftliche Aufschlüsselung der betreffenden Verwertungserlöse vorzulegen.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entsteht, sobald die Erträge der Förderempfänger*innen aus der Verwertung des vertragsgegenständlichen Films den vom FILMFONDS vertraglich anerkannten Eigenanteil übersteigen.

Erträge aus Vorverkäufen von Rechten und Nebenrechten („Presales“), die vor Abschluss des geförderten Vorhabens zur Finanzierung der Projektkosten verwendet werden, erhöhen im Hinblick auf die Rückzahlung dementsprechend den von den Förderempfänger*innen erbrachten Eigenanteil.

Allfällige Lizenzanteile von Verleiher*innen anerkennt der FILMFONDS bis zu 40 Prozent der Netto-Verleih-Einnahmen, allfällige Vertriebsprovisionen für europäische und außereuropäische Länder bis zu 30 Prozent der tatsächlich und endgültig eingegangenen Lizenzerlöse des geförderten Films. Verleih- und Vertriebsvorkosten werden als Vorabzugskosten nur insoweit anerkannt, als diese den markt- und branchenüblichen Ansätzen entsprechen.

Der nach Abdeckung der Vorkosten und Rückführung des Eigenanteils verbleibende Produzent*innen-Anteil aus den Verwertungserträgen (Nettoerlöse) dient zur anteiligen Rückzahlung der Fördermittel an den FILMFONDS, entsprechend seiner prozentualen Beteiligung an den anerkannten Realherstellungskosten.

Falls die Förderempfänger*innen der Verpflichtung zur Rückzahlung nicht nachkommen, bleibt die Rückzahlungsverpflichtung jedenfalls bestehen, wobei ein etwaiger Anspruch auf erfolgsabhängige Förderung gemäß Teil E der Förderrichtlinien erlischt.

Solange vom FILMFONDS fällig gestellte Rückzahlungen nicht vollständig durchgeführt wurden, werden vorliegende oder neu gestellte Förderungsanträge solange keiner Entscheidung durch die Jury oder die Geschäftsführung zugeführt und keine weiteren Förderverträge aufgrund bereits vorliegender Förderungszusagen abgeschlossen, solange sie diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Dies gilt sinngemäß auch, wenn nennenswerte Verpflichtungen gegenüber Dritten, insbesondere anderen Förder*innen und öffentlichen Stellen nicht erfüllt sind.

Antragsteller*innen sind verpflichtet, eine technisch einwandfreie Archivkopie der geförderten Produktion bei einer entsprechenden Bundes- oder Landesstelle zu hinterlegen und dem FILMFONDS eine Bestätigung darüber vorzulegen.